**Satzung des**

**Mini Car Club Neuburg e.V. (MCC Neuburg e.V.)**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Mini-Car-Club-Neuburg-e.V. (mcc-neuburg-ev) und hat seinen Sitz in Neuburg/ Donau**.**

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

* Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Modellbaus von funkferngesteuerten Automodellen und des Automodell- Rennsportes.
* Soweit einzelne Modellbausparten bereits durch besondere Organisationen in Deutschland und im Ausland zusammengefasst sind, beabsichtigt der Verein, diese in ihren Aufgaben zu unterstützen und mit ihnen zur allgemeinen Förderung des Modellbaus zusammenzuarbeiten.
* Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung von geordneten Sportübungen, Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen, Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
* Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
* Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
* Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
* Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das **BRK Neuburg.**
* Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

**§ 3 Mitgliedschaft**

* Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden (passiven) und Ehrenmitgliedern.
* Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
* Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
* Die Aufnahme erfolgt durch Aushändigen des Mitgliederausweises. Dieser bleibt Eigentum des Vereines.
* Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
* Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.
* Auf Antrag können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden

-         Mitglieder, die sich um den Aufbau und die Ziele des Vereines besondere Verdienste erworben haben.

-         Sonstige Personen, die den Verein und seine Ziele besonders gefördert haben.

**§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

●Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Alle Mitglieder sind zur gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

●Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

●Jugendliche sind erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Jedes Mitglied über 18 Jahren kann in den Vorstand gewählt werden und zu jeden Ehrenamt berufen werden.

●Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Verein übernimmt bei Unfällen und Schäden keinerlei Haftung.

**§ 5 Aufnahmegebühren und Beiträge**

* Der Eintritt in den Verein ist mit der Entrichtung einer einmaligen Aufnahmegebühr verbunden. Die Aufnahmegebühr und die monatlichen Beiträge des restlichen Jahres sind bei Abgabe der Beitrittserklärung zu entrichten.
* Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung 2 Monate im Verzug sind, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

**§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

* Die Mitgliedschaft geht verloren durch

a)      Tod

b)      Freiwilligen Austritt

c)      Streichung aus der Mitgliederliste

d)      Ausschluss

● Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September bei der Vorstandschaft gemeldet sein.

* Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
* Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

**Ausschließungsgründe sind insbesondere**

a)      grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereines sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane

b)      unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines

c)      grobes und unsportliches Verhalten.

5.      Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfirst von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6.      Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden bestandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, besonders hinsichtlich rückständiger Beiträge bis zum Tag des Ausscheidens. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

**§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind

a)      der Vorstand

b)      die ordentliche Mitgliederversammlung

**§ 8 Vorstand**

1.      Der Vorstand setzt sich zusammen aus

a)      dem 1. Vorstand

b)      dem 2. Vorstand

c)      dem Schatzmeister

2.      Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3.      Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.

4.      Der erste und der zweite Vorsitzende sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter könne nicht in einer Person vereinigt werden.

**§ 9 Geschäftsbereich des Vorstandes**

1.      Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des ersten Vorsitzenden vor.

2.      Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 500,00 € für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereines nicht nur von den geschäftsführenden Vorsitzenden, sondern auch von dem Schatzmeister zu unterzeichen sind.

**§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

**§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1.      Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung unter Angabe des Versammlungsortes und des Versammlungsdatums erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

2.      Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschriften wörtlich mitgeteilt werden.

**§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1.      Die Mitgliederversammlung beschließt über

a)      Satzungsänderungen

b)      Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge

c)      Entlastung des Vorstandes

d)      Neuwahlen des Vorstandes

e)      Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

f)        Auflösung des Vereines.

2.      Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts-, Kassen und Revisionsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und behandelt eingegangene Anträge. Ferner wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenrevisoren für die Dauer eines Jahres. Ebenfalls entschiedet die Mitgliederversammlung über die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung.

3.      Die Mitgliederversammlung wird vom 1. vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

4.      Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist eine Wiederholung der Abstimmung erforderlich. Ergibt auch diese eine Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung, die des stellvertretenden Vorsitzenden.

5.      Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Zwei- Drittel- Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei einem Beschluss über die Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern erforderlich.

6.      Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7.      Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ebenfalls Stimmrecht besitzen Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

8.      Abstimmungen sind offen. Geheime (schriftliche) Abstimmungen erfolgen nur, wenn diese ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt. Vorstandswahlen müssen grundsätzlich schriftlich in geheimer Wahl durchgeführt werden.

**§ 13 Anträge**

1.      Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

2.      Über Anträge auf Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorstand des Vereines eingegangen und in der Einladung als Tagesordnungspunkt mitgeteilt worden sind.

**§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung.

**§ 15 Kassenprüfer**

1.      Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr zu wählenden zwei Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

2.      Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder.

**§ 16 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnung erlassen.

**§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindesten einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

**§ 18 Haftpflicht**

Für die aus dem Betrieb des Vereines entstehenden Schäden und Sachverlust auf en Übungsstätten und den Räumen des Vereines haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

**§ 19 Auflösung des Vereines**

1.      Die Auflösung des Vereines kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regel des §10 beschlossen werden.

2.      Für den Fall der Auflösung des Vereines werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften der Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§47 ff. BGB).

3.      Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an das BRK Neuburg/ Do.

**§ 20 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 26.11.2005 in Kraft.